

GNADENORDNUNG DES DEUTSCHEN TENNIS BUNDES E.V.

§ 1 Gegenstand, Anwendung

1. Diese Gnadenordnung findet nur Anwendung auf Personen:
 - a) die im Rahmen eines Disziplinarverfahrens Sanktionen erhalten haben, wie eine Geldbuße, eine Wettspielsperre bzw. eine Ämtersperre und
 - b) sich als in jeder Hinsicht gnadenwürdig erwiesen haben.
2. Als gnadenwürdig erweist sich die Person, wenn sie zumindest das sanktionierte Fehlverhalten zugegeben und nachhaltig Reue gezeigt hat sowie die verhängte Sanktion akzeptiert hat.

§ 2 Zuständigkeit

1. Für die Ausübung des Gnadenrechts ist der Präsident des DTB zuständig, wenn der Disziplinarausschuss des DTB die Sanktion gegen die betroffene Person erlassen hat.
2. Der Präsident kann je nach Feststellung der Gnadenwürdigkeit einen Teil der verhängten Sanktion erlassen (Teilerlass) bzw. bei ganz erheblicher Gnadenwürdigkeit die Sanktion in Gänze erlassen.

§ 3 Verfahren

1. Für der Gnadenerlass bzw. Teilerlass bedarf es grundsätzlich eines Antrages der betreffenden Person. Dieser ist zu begründen. Unbeschadet dessen kann der Präsident auch von sich aus das Gnadenrecht ausüben, wenn ihm die betroffene Person als in jeder Hinsicht gnadenwürdig erscheint.
2. Vor Ausübung des Gnadenrechts darf der betroffenen Person kein weiteres Rechtsmittel gegen die verhängte Sanktion mehr möglich sein.
3. Gnadengesuche hemmen die Vollstreckung der Sanktion nicht.

4. Gnadenerlasse bzw. Teilerlasse sind zu begründen.
5. Kosten werden nicht erhoben.
6. Rechtsmittel sind nicht zulässig.

§ 4 Satzungsbestandteil

Die Gnadenordnung ist ein Bestandteil der Satzung des DTB. Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.